STADT BECKUM



Entscheidung

Vorlage

Nr.: 0095/2005 öffentlich

Änderung der Richtlinien zur Förderung kultureller Aktivitäten (Kulturförderrichtlinien)

<u>Beratungsfolge</u>

19.05.2005 Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Angesichts immer knapper werdender Haushaltsmittel für die Bezuschussung kulturtragender Vereine und des geringen Interesses solcher Vereine an einer Pauschalförderung (in den vergangenen 2 Jahren hat kein kulturtragender Verein einen entsprechenden Antrag gestellt) schlägt die Verwaltung vor, künftig ausschließlich einzelne Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen kulturtragender Vereine finanziell zu fördern (Projektförderung).

Darüber hinaus sind die Kulturförderrichtlinien aktualisiert und redaktionell überarbeitet worden.

Das fehlende Interesse der Kulturvereine an einer Pauschalförderung ist erfahrungsgemäß darauf zurückzuführen, dass die Förderbeträge relativ gering sind (Höchstbetrag 250,-- €). Zudem ist festzustellen, dass kulturtragende Vereine immer häufiger besondere kulturelle Projekte durchführen, die einer größeren finanziellen Unterstützung bedürfen.

Kulturtragende Vereine, die eigenständig solche besonderen kulturellen Projekte nicht durchführen können, kooperieren in der Regel mit anderen Kulturvereinen (Verbundprojekte) und stellen gemeinsame Anträge auf Projektförderung. So haben kulturtragende Vereine, unabhängig von Größe, Art und Zweck die Möglichkeit, bedarfsgerecht gefördert zu werden (Förderung der Zusammenarbeit, Bündelung der Mittel).

Im Entwurf des Haushaltsplanes 2005 sind unter der Haushaltsstelle 1.33100.71807.999 "Zuschüsse an kulturtragende Vereine" 5.000,-- € veranschlagt worden. Hiervon sind der Singgemeinschaft Beckum bereits 2.500 € zur Durchführung eines Konzertes im März gewährt worden.

Beschlussvorschlag

Die Richtlinien zur Förderung kultureller Aktivitäten(Kulturförderrichtlinien) werden in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

Richtlinien zur Förderung kultureller Aktivitäten Kulturförderrichtlinien

1 Allgemeine Ziele

Bei der kommunalen Kulturförderung sollen vor allem solche kulturellen Angebote Berücksichtigung finden, die

- Einwohner zum eigenen Mitmachen anregen,
- einkommensschwache Schichten ansprechen,
- sich um kulturelle Verständigung mit den ausländischen Bevölkerungsgruppen bemühen.
- neue Erlebnisorte der Kultur ausfindig machen (Plätze, Straßen, Wohnviertel, besondere Gebäude etc.)
- sich um ältere Menschen bemühen,
- einen Beitrag zur Verständigung von Alten und Jungen leisten,
- zur Verbesserung nachbarlicher Beziehungen beitragen,
- die kulturellen Beziehungen verschiedener Stadtteile fördern,
- die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten der Menschen in ihrem kulturellen Zusammenhang) als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur (künstlerisch, historisch etc.) verdeutlichen.
- sich auf der künstlerischen Ebene mit den Überlebensfragen unserer Zeit auseinander setzen (Friede, Arbeit, Umwelt).

Ziel ist die Schaffung einer lebendigen, vielseitigen, abwechslungsreichen und kreativen Stadtkultur, die zeitgenössisch ist in dem Sinne, dass sie sich formal und inhaltlich auf unsere heutigen Lebenssituationen bezieht.

Entsprechend den oben genannten allgemeinen Zielen fördert die Stadt Beckum kulturelle Vereine, Gruppen, Künstler, Initiativen sowie sonstige Kulturträger gemäß diesen Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Für eine Beratung über weitere Finanzierungsmöglichkeiten steht das Amt für Schule und Sport, Presse und Kultur zur Verfügung.

2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass der Antragsteller in Beckum ansässig und vom Schul-, Kultur- und Sportausschuss als förderungswürdig anerkannt ist. Bei Verbundprojekten genügt die Förderungsfähigkeit des Antragstellers.

Sämtliche Förderungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Entgegennehmende Dienststelle ist das Amt für Schule und Sport, Presse und Kultur der Stadt Beckum, das bei Bedarf Hilfe bei der Antragstellung leistet.

Die Förderungsrichtlinien müssen vom Empfänger anerkannt werden.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur nachrangig möglich. Der Antragsteller erklärt bei der Antragstellung, dass er vorhandene Förderungsmöglichkeiten Dritter und sonstige Einnahmequellen ausgeschöpft hat.

Anträge auf Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen sind bis zum 1.November für das folgende Jahr beim Amt für Schule und Sport, Presse und Kultur der Stadt Beckum zu stellen.

Sofern konkrete Einzelheiten und Veranstaltungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht genannt werden können, ist eine Pauschalmeldung über geplante Vorhaben notwendig. Andernfalls ist eine Berücksichtigung bei der Mittelvergabe nicht möglich.

Ausnahmsweise können Projekte von Initiativen, freien Gruppen und Künstlern, für deren Aktivitäten ein langfristiger Planungszeitraum nicht möglich ist, in die Förderung einbezogen werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Zahl der aktiven Mitglieder
- Art und Umfang der Maßnahme bzw. Veranstaltung
- Veranstaltungstag bzw. -zeitraum
- ggf. Mitveranstalter.

Bei finanzieller Förderung zusätzlich:

- Finanzierungsplan
- Bankverbindung.

3 Arten der Förderung

3.1 Organisatorisch-fachliche Hilfe, Koordination, Beratung

Antragsteller können auf Wunsch Auskünfte über weitere Förderungsmöglichkeiten erhalten und fachlich-organisatorisch beraten werden.

Das Amt für Schule und Sport, Presse und Kultur führt eine Datei örtlicher Kulturträger. Bei Bedarf kann das Amt für Schule und Sport, Presse und Kultur alle Kulturträger der Stadt zu einer Kultur-Programmkonferenz einladen, auf der die örtlichen Kulturveranstaltungen des folgenden Jahres aufeinander abgestimmt werden, um Terminüberschneidungen zu vermeiden.

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss ist über die Tagesordnung und die Ergebnisse der Kultur-Programmkonferenz zu unterrichten.

3.2 Inanspruchnahme von städtischen Räumen, Straßen, Plätzen

Die Stadt Beckum stellt sich der Verpflichtung, den örtlichen Kulturträgern die äußeren Voraussetzungen zur Durchführung von Veranstaltungen, Projekten oder sonstigen Maßnahmen zu schaffen.

Städtische Räume können kulturellen Vereinigungen auf Antrag vom Amt für Gebäudewirtschaft der Stadt Beckum zur Verfügung gestellt werden.

Kulturelle Aktivitäten auf Straßen und Plätzen sowie in den Wohngebieten werden als willkommene Belebung der Innenstadt begrüßt (Straßenfeste, Kinderfeste, Straßenmusik, Straßentheater, Pflastermalerei mit löslichen Farben, Umzüge, Platzkonzerte o. ä.).

3.3 Finanzhilfe

3.3.1 Projektförderung

Die Projektmittel werden auf Einzelantrag zur Förderung neuer, bürgernaher Kulturangebote (möglichst außerhalb der traditionellen Veranstaltungsräume) bereitgestellt, die in besonderer Weise den unter Ziffer 1. "Allgemeine Ziele kommunaler Kulturförderung" angeführten Kriterien entsprechen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

a) die Veranstaltung, das Projekt oder die Maßnahme in der Stadt Beckum öffentlich aufgeführt wird,

- b) die Termine mit der Stadt Beckum rechtzeitig abgestimmt werden,
- c) die Veranstaltung nicht nur für einen begrenzten (privaten) Personenkreis von Interesse ist und
- d) die Veranstaltung bzw. Maßnahme von allgemeiner kultureller Bedeutung ist.

Zur Durchführung derartiger Projekte zahlt die Stadt Beckum unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten und der Finanzkraft des Veranstalters einen Zuschuss auf der Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach Abschluss der Maßnahme, für die ein Zuschuss gewährt wurde, ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu erbringen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Zuschusses behält sich die Stadt Beckum eine Rückforderung vor.

3.3.2 Jubiläen

Zu den Kosten von Jubiläen kulturtragender Vereine können Zuschüsse auf Antrag gewährt werden. Anträge sind zu richten an das Amt für Schule und Sport, Presse und Kultur der Stadt Beckum.

4 Inkrafttreten

Die Änderungen der Kulturförderrichtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

<u>Anlagen</u>